

Merkblatt Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen



Gemäß § 26 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes dürfen Veranstaltungen und Maßnahmen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei denen im Falle eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, nur in Anwesenheit einer Brandsicherheitswache durchgeführt werden. Der Veranstalter hat die Notwendigkeit einer Brandsicherheitswache zu prüfen.

Das bedeutet, dass bei Ihrer Veranstaltung eine erhöhte Brandgefahr gegeben sein muss und eine Vielzahl von Personen die Veranstaltung besuchen.

Eine erhöhte Brandgefahr besteht zum Beispiel

- bei offenem Feuer (dieses können auch viele brennende Kerzen sein oder auch das Rauchen von Zigaretten/Zigarren);
- beim Abbrennen von Pyrotechnik in geschlossenen Räumen;
- bei der Verwendung von leicht brennbaren Stoffen bei der Dekoration;
- bei Vorführungen mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren in geschlossenen Räumen;
- bei leicht brennbaren Bühnenaufbauten (Dies kann bei Theaterveranstaltungen anhand des Prüfbuches beurteilt werden.).

Eine größere Anzahl von Menschen ist anzunehmen, wenn mehr als 200 Personen die Veranstaltung besuchen.

Aufgrund der baulichen bzw. örtlichen Gegebenheiten sowie die Anordnung und Anzahl der vorhandenen Rettungswege, in Abhängigkeit der zu erwartenden Besucherzahlen entscheidet die Feuerwehr, ob und mit welcher personellen Mindeststärke die Brandsicherheitswache durchzuführen ist.

In der Regel wird diese aus vier aktiven Feuerwehrleuten bestehen, die insbesondere hinsichtlich der vorhandenen Löschmittel und Alarmierungssysteme orts- und fachkundig sein müssen. Außerdem müssen sie über eine unabhängige Kommunikation (Sprechfunkgerät) zur Regionsleitstelle in Hannover verfügen.

Der Einsatzleiter muss die Gruppenführerausbildung, alle anderen Mitglieder müssen mindestens die Grundausbildung abgeschlossen haben.

Die Brandsicherheitswache muss mindestens eine halbe Stunde vor Veranstaltungsbeginn freien Zugang zu allen Bereichen der Veranstaltung haben. Sie soll die uneingeschränkte Nutzung der vorhandenen Rettungswege sicherstellen und ein sofortiges Eingreifen von Einsatzkräften bei Ausbruch eines Brandes ermöglichen. Hierbei kann die Brandsicherheitswache Anordnungen treffen, die zur Verhütung und Bekämpfung von Brandgefahren und zur Sicherheit der Rettungswege erforderlich sind. Sie darf ihren Dienst erst beenden, wenn alle Besucher die Veranstaltung verlassen haben bzw. eine besondere Gefährdung einzelner noch Verbleibender nicht gegeben ist.

Die Brandsicherheitswache wird aufgrund Ihrer Anforderung von der Feuerwehr der Stadt Burgdorf gestellt. Diese Anforderung muss mindestens 14 Tage vorher vorliegen.

Die Kosten der Brandsicherheitswache trägt der Veranstalter.

Bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen wird im Regelfall nur eine Fahrzeugstunde (MTW 125,- €) zu An- und Abfahrtszwecken festgesetzt. Die Gebühr je teilnehmendes Mitglied an der Brandsicherheitswache wird auf 25,00 €/pro Stunde ermäßigt.